



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	13.09.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Blühstreifen/Ackerrandstreifen im Langel Bogen als Ausgleichsflächen für die Sanierung des Altdeiches**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Hochwasserschutzkonzept, Planfeststellungsabschnitt 12 A – Altdeichsanierung, wurden als Ausgleichsflächen insgesamt 2,1 ha Blühstreifen/Ackerrandstreifen im Langel Bogen von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft im Oktober 2009 bzw. März 2010 angelegt. Die Ansaat erfolgte mit den im Heudrusch-Verfahren gewonnenen Samen vom Altdeich. Mehrere Streifen wurden nicht eingesät, weil in diesen Bereichen in früheren Jahren seltene Ackerwildkräuter gefunden wurden. Es soll beobachtet werden, ob sich hier durch eine angepasste Bewirtschaftung (geringe Saatstärke, kein Einsatz von Herbiziden, keine Düngung) die Kräuter wieder einstellen.

Am 25.06.2010 fand eine Bereisung der Blühstreifen und Wildkrautstreifen im Langel Bogen mit Vertretern u.a. der Stiftung, des NABU, der Höheren Landschaftsbehörde und der Unteren Landschaftsbehörden, der StEB und des Planungsbüros statt. Hierbei wurde festgestellt, dass alle Maßnahmen entsprechend den geforderten Mindestbreiten und der Flächengröße von insgesamt 2,1 ha (insgesamt 5 Blühstreifen, 11.050 m<sup>2</sup> und 3 Ackerrandstreifen, 9950 m<sup>2</sup>) umgesetzt sind. Weitere Einzelheiten zur Entwicklung der Flächen sind dem als Anlage beigefügten Ergebnisprotokoll sowie den Maßnahmenbeschreibungen zu entnehmen.

Die Erhalt und die Bewirtschaftung dieser Flächen sind vertraglich mit den Landwirten für die Dauer von 5 Jahren gesichert mit automatischer jährlicher Verlängerung um ein weiteres Jahr. Es wird jedoch der langfristige Erhalt angestrebt. Seitens der Höheren Landschaftsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss keine

periodische Rotation vorsieht. Sollte ein Wechsel erforderlich werden, weil die Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies mit den Landschaftsbehörden abzustimmen.

Anlage